

ZH_OBERGERICHT LE190041 vom 18. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190041

FR: ZH_OBERGERICHT LE190041 du 18 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE190041 del 18 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Juli 2012 verheiratet. Sie haben keine gemeinsamen Kinder (vgl. Urk. 1 S. 2; Urk. 8 S. 3 f.). Am 11. Februar 2019 machte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren anhängig (Urk. 1). Am 4. März 2019 erlitt die Gesuchstellerin einen Unfall, woraufhin ihr eine Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde (Urk. 11 S. 1; Urk. 12/21; Urk. 12/24-26). An der Verhandlung vom 14. Juni 2019 unterzeichneten die Parteien eine Teilvereinbarung. Eine Einigung betreffend den Ehegattenunterhalt konnte jedoch nicht erzielt werden (siehe Urk. 13; Prot. I S. 11). Am 25. Juni 2019 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 15 [unbegründete Fassung]; Urk. 19 [begründete Fassung] = Urk. 23).

E. 2

Dagegen erhob die Gesuchstellerin am 2. August 2019 rechtzeitig (vgl. Urk. 20) Berufung mit den oben erwähnten Anträgen (Urk. 22). Die Berufungswort des Gesuchsgegners und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegner) datiert vom 29. August 2019 (Urk. 28). Sie wurde der Gesuchstellerin in der Folge zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 29). Diese liess sich nicht mehr vernehmen.

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-21) wurden beigezogen. Auf die Vorbringen der Parteien ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als diese entscheidrelevant sind.

E. 4

Im Eheschutzverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz und ist der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. Art. 272 ZPO). Dies entbindet die Parteien jedoch nicht davon, bei der Feststellung des rechtserheblichen Inhalts aktiv mitzuwirken. Die Parteien tragen wie unter der Geltung des Verhandlungsgrundsatzes die Last, die relevanten Tatsachenbehauptungen aufzustellen, zu bestreiten und wenn nötig zu substantiieren (BK ZPO-Hurni, Art. 55 N 64; OGer ZH LE150023 vom 30.09.2015, E. II.4.3; OGer ZH LE170012 vom 26.06.2017, E. 7.6).

- 8 -

E. 5

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau

aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht die Rechtsmittelinstanz nicht zu überprüfen. Das gilt zumindest solange, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden, d.h., wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Dabei hat, wer sich auf Noven beruft, deren Zulässigkeit darzutun (vgl. BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1; 5A_266/2015 vom 24. Juni 2015, E. 3.2.2, je m.w.Hinw.). Eine Ausnahme von den dargelegten Grundsätzen besteht insoweit, als erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass dazu gibt, Noven vorzubringen (BGE 139 III 466 E. 3.4). Art. 317 Abs. 1 ZPO ist auch in Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, zu beachten (BGE 138 III 626 E. 2.2). Eine Klageänderung ist im Berufungsverfahren nur noch zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Art. 227 Abs. 1 ZPO gegeben sind und sie auf neuen Tatsachen resp. Beweismitteln im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO beruht (Art. 317 Abs. 2 ZPO; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 86).

E. 6

Die Feststellungen der Vorinstanz in Bezug auf die Bedarfe der Parteien sowie das Einkommen des Gesuchsgegners blieben unangefochten. Entsprechend bleibt es dabei (siehe hierzu Urk. 23 E. III./B./2.1.; Urk. 23 E. III./B./3.1. f.). Hinsichtlich der vorinstanzlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge ergibt sich gemäss dem zuvor Ausgeführten hinsichtlich der Höhe lediglich eine Veränderung während der ab 3. Juni 2019 bestehenden Arbeitsunfähigkeit der Gesuchstellerin, nachdem ihr während dieser Zeit kein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist: Der Gesuchsgegner verfügt während dieser Zeit über einen monatlichen Überschuss von Fr. 1'418.– (Fr. 5'570.– Einkommen abzüglich Fr. 4'151.40 Bedarf; Urk. 23 E. III./B./2.1. und 3.2.). Die Gesuchstellerin kann angesichts des – ohne Berücksichtigung von Taggeldern – Fehlens eines Einkommens hingegen ihren Bedarf von Fr. 2'960.– (Urk. 23 E. B./3.1.) nicht decken. Entsprechend ist der Gesuchsgegner gestützt auf die eheliche Beistandspflicht zu verpflichten, den von der Gesuchstellerin beantragten Betrag von monatlich Fr. 1'400.– während der Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit sowie einer Übergangsfrist von fünf Monaten nach Erlangung der Arbeitsfähigkeit als persönlichen Unterhaltsbeitrag zu leisten. Sollten der Gesuchstellerin für die Zeit ab dem 3. Juni 2019 von der Unfallversicherung Taggelder ausgerichtet werden, ist, wie bereits angesprochen wurde, der zuvor genannte Ehegattenunterhaltsbeitrag antragsgemäss (siehe Urk. 22 Ziff. 1.2. der Anträge) auf Fr. 900.– pro Monat zu reduzieren (vgl. hierzu auch vorstehend Ziff. 3 sowie Urk. 25/1). In Bezug auf die Berechnung dieses Unterhaltsbeitrages kann dabei auf die entsprechenden, unangefochten gebliebenen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 23 E. III./B./3.3.1.).

E. 7

Die Gesuchstellerin beantragt sodann für den Fall einer nachträglichen Auszahlung der Unfalltaggelder durch die Versicherung eine Rückzahlungsverpflichtung zu viel bezahlter Unterhaltsbeiträge an den Gesuchsgegner (vgl. Urk. 22 Ziff. 1.2. der Anträge). Bei diesem Antrag handelt es sich um einen erstmals im Berufungsverfahren gestellten Antrag. Ein

solcher ist nur unter den in Art. 317 Abs. 2 ZPO festgehaltenen Voraussetzungen zulässig. Das Gleiche gilt betreffend

- 16 - den Antrag der Gesuchstellerin, sie sei zu verpflichten, dem Gesuchsgegner Ende jeden zweiten Monats den Beleg über die Zahlung der Taggeldversicherung zu- kommen zu lassen (vgl. Urk. 22 Ziff. 1.2. der Anträge). Ob die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO vorliegend erfüllt sind, kann indes offen bleiben. Es fehlt der Gesuchstellerin nämlich hinsichtlich dieser Anträge an einem Rechtsschutzin- teresse im Sinne von Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO, denn solche Anordnungen lägen einzig im Interesse des Gesuchsgegners, der indessen keine entsprechenden An- träge gestellt hat. Entsprechend ist auf diese Anträge nicht einzutreten. Es steht der Gesuchstellerin aber selbstverständlich frei, allfällige vom Gesuchsgegner zu viel bezahlte Beträge umgehend und ohne entsprechende Aufforderung zurück- zuerstatten. Soweit die Gesuchstellerin beantragt, sie sei für berechtigt zu erklä- ren, in einem Abänderungsverfahren einen neuen Antrag betreffend den geschul- deten Unterhaltsbeitrag stellen zu können, sofern sie zukünftig teilarbeitsfähig sein sollte (Urk. 22 Ziff. 2 der Anträge), sind die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO offenkundig nicht erfüllt, denn dieser Antrag hätte auch schon im vo- rinstantzlichen Verfahren gestellt werden können. Abgesehen davon fällt die Fest- legung eines Abänderungsgrundes im vorliegenden Verfahren mit Wirkung für ein allfälliges künftiges Abänderungsverfahren ausser Betracht. Ob ein Abände- rungsgrund gegeben ist oder nicht, entscheidet allein das mit dem Abänderungs- verfahren befasste Gericht.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesuchstellerin ab 3. Juni 2019 für die Zeit ihrer (belegten) Arbeitsunfähigkeit kein hypothetisches Einkom- men anzurechnen ist. Für diese Zeit sowie während der ihr einzuräumenden Übergangsfrist von fünf Monaten ab Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen persönlichen Unter- haltsbeitrag von Fr. 1'400.– pro Monat zu bezahlen. Erhält die Gesuchstellerin für die Zeit ab 3. Juni 2019 Taggelder der Unfallversicherung ausbezahlt, so reduziert sich der Ehegattenunterhaltsbeitrag auf Fr. 900.– pro Monat. Für den 2. Juni 2019 erhielt die Gesuchstellerin gemäss der insoweit unbestritten gebliebenen Sach- verhaltenserstellung der Vorinstanz (Urk. 23 E. III./B./2.2.3.) noch ein Taggeld der Unfallversicherung, weshalb ihr Berufungsantrag Ziff. 1.1. mit Bezug auf diesen Tag abzuweisen ist. Auf den Rechtsmittelantrag Ziff. 1.2. betreffend Verpflichtung

- 17 - zur Rückzahlung zu viel bezahlter Unterhaltsbeiträge und zur zweimonatlichen Zustellung eines Beleges über die Zahlung der Taggeldversicherung an den Ge- suchsgegner sowie den Rechtsmittelantrag Ziffer 2 ist nicht einzutreten.

E. 9

Die vorinstanzliche Entscheidgebühr sowie die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen, welche die Vorinstanz den Parteien gemäss ihrer Verein- barung auferlegte (Urk. 23 E. V.; Urk. 13 Ziff. 6), blieben unangefochten. Sie sind daher zu bestätigen. III. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) 1. Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 lit. b der Ge- bührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 auf Fr. 3'000.– fest- zusetzen. Die volle Parteientschädigung ist gestützt auf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 2'500.–

(zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer) festzulegen. 2. Die Prozesskosten werden den Parteien nach Massgabe ihres Unterliegens und Obsiegens auferlegt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Gesuchstellerin verlangte mit der Berufung im Wesentlichen eine Erhöhung der vorinstanzlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge ab 2. Juni 2019 für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit sowie während einer anschliessenden Übergangsfrist von acht Monaten von Fr. 900.– auf Fr. 1'400.– pro Monat sowie eine Reduktion auf Fr. 900.– pro Monat für den Fall, dass sie Unfalltaggelder ausbezahlt erhalte. Der Gesuchsgegner beantragte hingegen die Abweisung der Berufung und damit die Bestätigung von zu leistenden Unterhaltsbeiträgen in Höhe von Fr. 900.– pro Monat ab 2. Juni 2019 während der bestehenden Arbeitsunfähigkeit der Gesuchstellerin sowie einer Übergangsfrist von zwei Monaten nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit. Im Ergebnis werden der Gesuchstellerin für den Zeitraum ab 3. Juni 2019 persönliche Unterhaltsbeiträge für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit sowie während einer Übergangsfrist von fünf Monaten ab Erlangung der Arbeitsfähigkeit in der von ihr beantragten Höhe zugesprochen. Entsprechend rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten

- 18 - des Berufungsverfahrens zu 80 % dem Gesuchsgegner und zu 20 % der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Überdies ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf 60 % reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Da die Gesuchstellerin keinen Mehrwertsteuerzuschlag verlangt hat (Urk. 22 S. 2), kann ein solcher nicht zugesprochen werden. 3. Beide Parteien lassen im Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchen, die Gesuchstellerin beantragt zudem die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses in Höhe von Fr. 3'000.– (Urk. 22 Ziff. 4 der Anträge sowie S. 7 f.; Urk. 28 Ziff. 3 der Anträge sowie S. 4). Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Ausserdem kann ihr eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint, insbesondere wenn auch die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Mit Blick auf die Einkommens- und Bedarfsverhältnisse der Parteien für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit der Gesuchstellerin sowie angesichts des Umstands, dass die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann, ist von der Mittellosigkeit beider Parteien auszugehen (siehe Urk. 23 E. III./B./2.1.; Urk. 23 E. III./B./3.1. f.; oben Ziff. II./6. und Urk. 9/16). Somit fällt die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses – resp. gemäss ständiger Praxis der Kammer eines Prozesskostenbeitrages (dazu ZR 85/1986 Nr. 32; ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 159 Abs. 3 ZGB N 136) –, ausser Betracht und der entsprechende Antrag der Gesuchstellerin ist abzuweisen. Die fehlende Aussichtslosigkeit ihrer Prozessstandpunkte kann bei beiden Parteien bejaht werden. Zudem waren die mittellosen und rechtsunkundigen Parteien für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte im vorliegenden Berufungsverfahren auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Entsprechend ist ihnen für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Der Gesuchstellerin ist zudem in der Person von Rechtsanwältin Dr. iur. X._____, dem Gesuchsgegner in der Person von

- 19 - Rechtsanwältin MLaw Y._____ je eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. 4. Der Gesuchsgegner verlangt in seiner Berufungsantwortschrift vom 29. August 2019 die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege rückwirkend per 26. Juli 2019 (siehe Urk. 28 Ziff. 3). Die unentgeltliche Rechtspflege wird grundsätzlich ab dem Zeitpunkt bewilligt, in

welchem das Gesuch gestellt worden ist. Nur in Ausnahmefällen kann die unentgeltliche Rechtspflege rückwirkend erteilt werden (Art. 119 Abs. 4 ZPO), wobei von dieser Möglichkeit nur äusserst restriktiv Gebrauch zu machen ist (Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 119 N 12). Vorliegend begründet der Gesuchsgegner sein diesbezügliches Gesuch mit keinem Wort (siehe Urk. 28 S. 4). Entsprechend ist ihm die unentgeltliche Rechtspflege erst per 29. August 2019 (Zeitpunkt der Gesuchsstellung) zu bewilligen und es ist ihm die unentgeltliche Rechtsbeiständin ab diesem Zeitpunkt zu bestellen. Praxisgemäss werden aber bei Bewilligung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege die Aufwendungen dafür sowie die Aufwendungen für die gleichzeitig mit dem Gesuch eingereichte Rechtsschrift davon erfasst (Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 118 N 25). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.